

Stellungnahme (und offene Fragen) der BI "Pro Wilhelminenberg 2030" zum <u>Stadtrechnungshofbericht</u>

(StRH VIII – 1/19 "MA 21A, Prüfung betreffend das Planungs- und Umwidmungsverfahren zu Plandokument 8197 in Wien 16, Gallitzinstraße 1, 1A, 3, 8-16; Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 20. Dezember 2018)

1) Zeitpunkt des Beginns der Untersuchungen

Die Untersuchungen begannen am 23. Mai 2019 und wurden mit 5. September 2019 abgeschlossen. Bereits am 28. Mai 2019 – im Wissen, dass eben erst eine Stadtrechnungsprüfung begann und ohne auf das Ergebnis zu warten - kam es zum Beschluss der Widmung im Wiener Gemeinderat.

➤ Warum wurde mit dem Beschluss im Gemeinderate nicht gewartet bis die Untersuchungen und damit der Bericht auch vorlag?

Dies zeugt von Respektlosigkeit gegenüber dem Stadtrechnungshof und seiner Erkenntnisse und dem starken Bedürfnis, Fakten zu schaffen, die man nachher auch nicht mehr ändern kann.

Ergänzung des RH: man könne am Verfahren nun nichts mehr ändern – ist es ja nun schon eine VO die während der Prüfung (!!!) in Kraft getreten ist.

Ferner ist mit dieser Vorgehensweise klargestellt, dass die Wiener Stadtregierung solchen Prüfungen in laufenden Verfahren keine Bedeutung beimisst und munter weitermacht.

2) Beginn des Flächenwidmungs-Verfahrens unklar

Als Verfahrensbeginn in der MA21 wurde Februar 2016 genannt.

- Warum kann es dann sein, dass bereits im Geschäftsbericht der ARWAG für das Kalenderjahr 2015, das Projekt Gallitzinstraße als Entwicklungsprojekt mit Hinweis auf komplexe Widmungsverfahren und aufschiebend bedingende Kaufentscheidungen Erwähnung fand?
- > Wann erfolgte das im Rechnungshof erwähnte Widmungsgesuch durch die Proiektwerber?
- ➤ Und wann wurde es, weil schon sehr frühzeitig erwähnt, grundsätzlich positiv bewertet?

3) Ziel Freiraumbedarf und Freiraumversorgungsgrad nicht umgesetzt

Ebenso wurde ein Bedarf an 1700m² grüne Freifläche tituliert als Wohngebiet in Ableitung vom STEP 2025 schon im November 2016 in diesem Projekt gesehen. Dies, um der Leitlinie "Fachkonzept Grün- und Freiraum" zum nötigen Freiraum und Versorgungsgrad zu entsprechen.

Diesem Ziel wurde im späteren Planentwurf nicht entsprochen. Über diese Abweichung erfolgte außerdem kein Bericht an den Gemeinderat.

4) Mangelnde Transparenz

Parallel zur öffentlichen Auflage im Herbst 2018 wurde zumindest eine gutachterliche Stellungnahme zu den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten in Auftrag gegeben (August 2018) – allerdings das Gutachten nicht veröffentlicht. Später wurde ein Umweltgutachten



in Auftrag gegeben – jedoch nach (!) der Stellungnahme der Bevölkerung und somit für diese nicht verfügbar.

Fehlende Transparenz und Umgang mit Bürgerbeteiligung wurde hier kritisiert - von nicht akzeptanschaffender Vorgehensweise wurde gesprochen.

5) Mangelhafte Bürgerbeteiligung: eigene Leitlinien nicht eingehalten

Das kooperative Workshopverfahren sieht formal auch eine Beteiligung von Bürgern vor. Von der Beteiligung von Bürgern wurde, wie im RH Bericht festgehalten abgesehen ohne nähere Erläuterung.

Warum wurde davon abgesehen?

Im Bericht wird der Mangel an Bürgerbeteiligung mehrfach kritisiert. Dies obwohl schon seit 2012 die Beteiligungselemente laut Leitlinien bestehen. Zudem gab es keine ausreichenden Prozesse und konkreten Maßnahmen, die auch im Masterplan für Stadtentwicklung 2016 festgehalten sind. Diese hätten auch im Verfahren Niederschlag finden sollen. Hier wurde u.a. auch die mangelhafte Umsetzung der Vorgabe des Petitionsausschlusses, dass ein Interessensausgleich anzustreben ist, als mangelhaft umgesetzt angesprochen. Bei den Leitlinien handelt es sich nur um Vorgaben – kein Gesetz – Da Bürgerbeteiligung keine gesetzliche Grundlage hat, wird sie in Wien auch nicht gelebt.

6) Biosphärenparkgesetz – und Erfüllung seiner Nachhaltigkeitsziele nicht geklärt

Überdies wurde im Bericht erwähnt, dass die zuständigen Stellen im Magistrat MA22 und MA49 für den Biosphärenpark keine Stellungnahmen abgegeben haben.

- > Die Frage ist warum nicht.
- Es wurde auch erwähnt, dass Hinsichtlich Ortsbildschutz keine Stellungnahme erfolgte hier ist auch zu fragen warum nicht?

7) RH macht keine Prüfung von Einhaltung von Gesetzen

Der Verweis des RH auf die Rechtsprechung des VfGH, dass Anlasswidmung sachlich zu begründen ist, ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass hier eine sachlich begründete Anlasswidmung vorliegt und kann damit auch nicht behauptet werden: Dies zu prüfen, ist - wie auch der RH verweist - wie jede Gesetzmäßigkeitsprüfung ausschließlich Sache des VfGH (so auch die Gleichheitswidrigkeit).

Nur weil der RH aufgrund einer durchgeführten Grobprüfung (auf die er überdies explizit hinweist) hinsichtlich 3 konkreter Fragestellungen als Teil der Prüfung zu möglichen Verfahrensfehlern, anmerkt, keine gefunden zu haben, ist diese Erkenntnis nicht gleichbedeutend mit: Es wurden im Widmungsverfahren Gallitzinstraße keine Verfahrensfehler festgestellt.

Ganz im Gegenteil, ein juristisches Gutachten einer renommierten Wiener Anwaltskanzlei attestiert der Flächenwidmung Nr. 8197 "tiefgreifende rechtliche Bedenken" und eine "Anlasswidmung".